

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1987/4/14 86/05/0173

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.04.1987

## Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

BauO Wr §127 Abs8 idF 1976/018;

BauO Wr §134 Abs5 idF 1976/018;

BauO Wr §63 idF 1976/018;

BauRallg;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Der Bauführer hat an der baubehördlichen Einstellung einer Bauführung aus dem Titel der Genehmigungspflicht nur ein tatsächliches, aus seinen privatrechtlichen Beziehungen zum Bauherrn stammendes Interesse. Er ist daher in einem solchen Baueinstellungsverfahren nicht Partei, sondern bloß Beteiligter. Eine Parteistellung des Bauführers könnte im Falle einer Baueinstellung nur dann in Frage kommen, wenn sie aus dem Grund verfügt wurde, dass bei der Bauführung nicht entsprechende Baustoffe oder Baustoffe unsachgemäß verwendet worden sind. Bei einer Baueinstellung, die aus dem Grunde der Bauführung ohne Baubewilligung verfügt wurde, ist der Bauführer nicht in seinen rechtlichen Beziehungen getroffen, denn die Verpflichtung zur Einholung der Baubewilligung obliegt dem Bauwerber (Grundeigentümer, oder einem Dritten, der die Zustimmung des Grundeigentümers dann nachweisen muss; Hinweis E 2.4.1952, 2743/51, VwSlg 2493 A/1952).

## Schlagworte

Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Parteien BauRallg11/1 Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keineBESCHWERDELEGITIMATIONBaupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Konsenslosigkeit und Konsenswidrigkeit unbefugtes Bauen BauRallg9/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986050173.X02

## Im RIS seit

21.03.2006

## Zuletzt aktualisiert am

23.11.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)